

Institut für
Publizistik- und
Kommunikations-
wissenschaft

18/SN-318/ME/KK/12 Stellungnahme (gescanntes Original)

Rudolf-Karls-Platz
A-5020 Salzburg

Tel (0662) 8044-4150(51)

Fax (0662) 8044-4190

18/SN-318/ME
1 von 3

O.Univ.Prof.Dr. Michael Schmolke
Institutsvorstand



Universität
Salzburg

Salzburg, 27.11.98

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	108-GE / 19 98.
Datum:	- 1. Dez. 1998
Verteilt	2.12.98

Duliner

Betr.: Stellungnahme zu den Entwürfen, mit denen das Regionalradiogesetz
und das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz geändert werden sollen.

Das Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg
übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

O.Univ.-Prof. Dr. Michael Schmolke



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Fax voraus: 01/53115-2823

Betr.: GZ 601.135/52-V/4/98

Stellungnahme zu Novellierungsentwürfen, mit denen das Regionalradiogesetz, das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und das Rundfunkgesetz geändert werden sollen.

Das Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg nimmt zu den Entwürfen zum Regionalradiogesetz und zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz Stellung.

I. Allgemein

Das Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft bedauert, daß die zahlreichen Anregungen, eine Bundesmedienanstalt (wie immer diese auch zu benennen wäre) einzurichten, in den Entwürfen nicht einmal andeutungsweise berücksichtigt worden ist.

II. Zu beiden Entwürfen (RRG und Ka Sat-G)

1. In den beiden Gesetzen geht es überwiegend um Privatrundfunk, also ist die Bezeichnung nur des bisherigen KaSat-Gesetzes als Privatrundfunkgesetz systematisch falsch.
2. Es ist zu überlegen, ob das terrestrische und das Satelliten-Privat-TV nicht besser ins RRG gehören, denn beide sind zulassungsbodürftig wie der terrestrische Hörfunk (RRG); die Zulassungsbehörde aus RRG ist für alle drei Typen zuständig.
3. Der Entwurf Ka-Sat-neu argumentiert mit der EU-Fernseh-Richtlinie, - was hat dann Kabel-*Hörfunk* im neuen PrRfG zu suchen?
4. Auch die Sprache ist entsprechend inkonsequent: Unter der neuen „Privatrundfunkbehörde“ (RRG) bewegen sich im RRG stets nur „Hörfunkveranstalter“. Viele der für sie geltenden Regelungen träfen aber auch für Fernsehveranstalter zu.

✓

III. Zum Entwurf RRG neu

§ 2 Abs. 1 Z 1: Die Blue Danube-Klausel soll laut Entwurf fallen, d.h. der ORF würde frei über ausreichende Frequenzen für vier Hörfunkprogramme verfügen. Ist das im Sinne des ORF-Gesetzes?

§ 2 Abs. 4: Kann die fernmelderechtliche Bewilligung nicht automatisch erlöschen, sobald die rundfunkrechtliche Bewilligung wegfällt? (Verwaltungsvereinfachung)

§ 12: Die Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht sollte, weil informativ, in der Zwischenüberschrift erhalten bleiben. Besser gelöst im Entwurf Privatrundfunkgesetz § 30!

§ 14: Hörfunkbeirat: Er hat – u.a. – die künftige Privatrundfunkbehörde zu beraten ohne thematische Einschränkung, also anscheinend auch in Fernsehfragen. Also sollte er Privatrundfunkbeirat heißen.

§ 17: Hier findet sich (unter dem Zwischentitel „Zulassung“) an versteckter Stelle die neu geschaffene Möglichkeit des *Ereignishörfunks*- bzw. *Ausbildungshörfunks*: Abs. 5 Z 2. Das sollte in einem eigenen Paragraphen geregelt werden, mit Zwischentitel. Gilt parallel fürs Privatrundfunkgesetz. Die Befristung von Schulungs- und Ausbildungsprogrammen auf ein Jahr ist nicht einsichtig, sie sollte vom jeweiligen Curriculum abhängen.

§ 20 Abs. 3: ein sprachlicher Hinweis: Wie soll man eine „Zulassung“ ... „ausüben“?

§ 21: Die „Kommission“ heißt hier noch „Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes“, in § 43 des Entwurfes zum Privatrundfunkgesetz aber ist die Rede von der „Kommission zur Wahrung des Privatrundfunkgesetzes“. Einheitlichkeit wäre anzustreben.

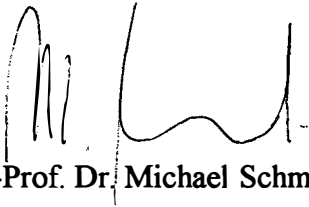
§ 22 Abs. 3: war und ist u.E. unlogisch, denn „Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Gesetzes bedürfen einer Zulassung“ (§ 1 Abs. 1 bzw. [neu] Abs. 2), d.h. Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Gesetzes wird und ist man nicht ohne Zulassung. § 22 Abs. 3 könnte also nicht gegen Hörfunkveranstalter, sondern allenfalls gegen Hörfunkpiraten angewendet werden.

IV. Bemerkungen zum Entwurf Privatrundfunkgesetz (ex Ka Sat)

Vgl. oben. Alle Begriffe und Anwendungsbereiche müßten systematisch auf Konsequenz hin durchgearbeitet werden.

Von der Materie her gehören eigentlich die Inhalte *beider* Entwürfe unter *ein* Dach; eine gewisse Ausnahme-Stellung nimmt nur mehr der Kabelrundfunk insofern ein, als er nicht zulassungspflichtig ist.

25 Ausfertigungen gehen mit getrennter Post an das Präsidium des Nationalrates.


(O.Univ.-Prof. Dr. Michael Schmolke)